

Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Zahnmedizin
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 30. Juli 2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-62)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Würzburg die nachfolgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2014 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-27) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Lehrveranstaltungen“

b) Der bisherige § 8 wird zu § 9.

c) Der bisherige § 9 wird zu § 12.

d) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Durchführung der Leistungskontrollen“

e) Der bisherige § 11 wird zu § 13.

f) Die bisherigen §§ 12 und 13 werden zu § 14 und erhalten folgende Fassung:

„§ 14 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung“

g) Der bisherige § 14 wird zu § 18.

h) § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Lehrevaluation“

i) Der bisherige § 17 wird zu § 19.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird im Klammerzusatz nach dem Verweis „GVBI S. 767“ ein Komma sowie folgende Fundstelle eingefügt:

„BayRS 2210-1-1-3-KWK“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

cc) Im neuen Satz 2 werden am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„demzufolge müssen die Studierenden vor der Immatrikulation einen Nachweis ihrer bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie weder einen Leistungsnachweis noch die Zahnärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben.“

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 bis 8 werden durch folgende Sätze 1 bis 11 ersetzt:

„¹Studierende der Zahnmedizin haben Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung und sind daher nach § 2 Abs. 9 BioStoffV arbeitsmedizinisch zu untersuchen und zu beraten. ²Eine Gefährdung kann dabei bereits im vor-klinischen Studienabschnitt bestehen. ³Die Erstuntersuchung ist deshalb im ersten Semester vorzunehmen. ⁴Im Rahmen dieses Untersuchungstermins erfolgt die Kontrolle der Impfungen, die nach den Vorgaben des Universitätsklinikums Würzburg für den Einsatz in patientennahen Bereichen nachgewiesen werden müssen. ⁵Eventuell bestehende Impflücken sind zu schließen. ⁶Zu beachten sind hierbei insbesondere auch die Vorgaben des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020 in der jeweils geltenden Fassung. ⁷Vor Beginn des klinischen Studienabschnitts ist die arbeitsmedizinische Untersuchung zu wiederholen. ⁸Untersuchungstermine beim Betriebsärztlichen Dienst werden den Studierenden über die Plattform WueCampus zur Buchung zur Verfügung gestellt. ⁹Das Studiendekanat erhält vom Betriebsärztlichen Dienst jeweils einen schriftlichen Nachweis über die erfolgten Untersuchungstermine. ¹⁰Im Zuge der Anmeldung zu der Veranstaltung „Phantomkurs der Zahnersatzkunde I“ werden die Nachweise vom Studiendekanat überprüft. ¹¹Liegt für Studierende kein Nachweis über die betriebsärztliche Untersuchung vor, ist für diese Studierenden eine Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen nicht möglich sowie können keine selbständigen Patienten- und Patientinnenbehandlungen im Rahmen der klinischen Behandlungskurse durchgeführt werden, bzw. ist eine aktive Patienten- und Patientinnenbehandlung nicht möglich.“

b) Der bisherige Satz 8 wird zu Satz 12.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 3 wird der Verweis auf „§ 8 Abs. 4 und 5“ durch einen Verweis auf „§ 9 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „scheinpflichtigen“ durch das Wort „bescheinigungspflichtigen“ ersetzt.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Die Ausbildung in den Fächern und Stoffgebieten nach §§ 9 Abs. 3, 19 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 1 ZÄPrO wird in den folgenden Lehrveranstaltungsarten vermittelt:

1. Praktische Übungen, Kurse, Seminare, gegenstandsbezogene Studiengruppen, Tutorien sowie Unterrichtsveranstaltungen, insbesondere Vorlesungen, welche die praktischen Übungen vorbereiten oder begleiten.
2. Weitere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorlesungen und Kolloquien, die Wissensstoff und Fähigkeiten vermitteln, die ein planmäßiges Studium ermöglichen und die in den von der ZÄPrO vorgeschriebenen Prüfungen gefordert werden.
3. Fachbezogene Unterrichtsveranstaltungen eigener Wahl, die den Studierenden die Bildung von Schwerpunkten ermöglichen.

(2) ¹Die für ein planmäßiges Studium nach den §§ 9 Abs. 3, 19 Abs. 3, 26 Abs. 4 und 36 Abs. 1 ZÄPrO erforderlichen Lehrveranstaltungen sind im Einzelnen in den Anlagen I und II und im daraus resultierenden Stundenplan der Medizinischen Fakultät aufgeführt.

²Darin enthalten sind die in der ZÄPrO vorgeschriebenen Stunden für bescheinigungspflichtige praktische Übungen, Seminare, Vorlesungen und gegenstandsbezogene Studiengruppen. ³Die Unterrichtsstunden verteilen sich auf die Studienabschnitte nach Maßgabe des Studienplans.

(3) ¹Die Leistungsnachweise des jeweiligen Studienabschnitts sind grundsätzlich in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Fachsemester zu erwerben (Anlage I und II).

²Änderungen in der Studien-/Kursabfolge können bei Vorliegen von wichtigen Gründen von dem Studiendekan oder der Studiendekanin für den Studiengang Zahnmedizin genehmigt werden (vgl. § 7 Abs. 5). ³Soweit diese Studienordnung Voraussetzungen für die Teilnahme an bescheinigungspflichtigen Veranstaltungen vorsieht, ist dies im Studienplan festgelegt.

(4) ¹Die Belegung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Online-Verfahren über die Plattform WueStudy. ²Nähere Informationen zur Platzvergabe werden von Seiten des Studiendekanats rechtzeitig in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

(5) Lehrveranstaltungen, insbesondere Seminare, finden in der Regel nur statt bei einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Studierenden.

(6) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten, insbesondere von Patienten und Patientinnen vertraulich zu behandeln. ²Auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes und der Ärztlichen Schweigepflicht wird ausdrücklich hingewiesen. ³Die „Erklärung zur Schweigepflicht und zum Datenschutz für Studierende der Zahnmedizin an der Universität Würzburg“ muss von allen Studierenden zu Beginn des Vorklinischen Studienabschnitts bzw. zum ersten Hochschulsesemester im Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und zu Beginn des Klinischen Studienabschnitts unterschrieben abgegeben werden.

(7) ¹Im Falle grob störenden oder ungebührlichen Verhaltens gegenüber Mitstudieren-

den, Dozenten und Dozentinnen, Patientinnen und Patienten in klinischen Veranstaltungen können Studierende von der weiteren Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung bzw. Fortführung der Lehrveranstaltung notwendig ist. ²Die Veranstaltung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. ³Vor einem Ausschluss ist der oder die betreffende Studierende anzuhören sowie die Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin für den Studiengang Zahnmedizin einzuholen.

(8) ¹In allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind Foto-, Audio- und Videoaufzeichnungen generell untersagt. ²Die Zuwiderhandlung wird in den zur Verfügung stehenden Rechtswegen verfolgt. ³Auf die dadurch nach dem BayHSchG möglichen Auswirkungen auf das Studium wird ausdrücklich hingewiesen.

(9) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Soll eine Veranstaltung in englischer Sprache abgehalten werden, erfordert dies die Zustimmung der Studienkommission.

(10) ¹Die Lehrveranstaltungen werden als Präsenzunterricht angeboten. ²Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden. ³Ein Ersatz der Präsenzlehre durch ein Online-Lehrangebot erfordert die Zustimmung der Studienkommission oder das Vorliegen besonderer Umstände, die einen Präsenzunterricht unmöglich machen, insbesondere das Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. ⁴Online-Lehrangebote, die über die von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Verfügung gestellte Plattform (z.B. WueCampus) den Studierenden zugänglich gemacht werden, dürfen von diesen nicht weitergegeben oder verändert werden.“

6. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 wird der Verweis auf „§ 9“ durch einen Verweis auf „§ 12“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Handelt es sich um die letzte Prüfungsmöglichkeit, muss ebenfalls ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.“

cc) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

dd) Der bisherige Satz 7 wird durch folgende Sätze 8 bis 10 ersetzt:

„⁸Das Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der für den Leistungsnachweis zuständige Lehrverantwortliche daraus schließen kann, ob am Tag des Leistungsnachweises tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat. ⁹Mit der Bitte um Erstellen eines Attestes hat der Studierende seine Einwilligung zu erklären, dass der Ersteller des Attestes die in Satz 8 beschriebenen Informationen an den zuständigen Lehrverantwortlichen weitergeben darf. ¹⁰Die Studierenden sind verpflichtet das jeweils aktuelle, von der Medizinischen Fakultät für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit online bereitgestellte, Formular für die Ausstellung eines ärztlichen Attestes zu verwenden.“

b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt;

„(6) ¹Bei Anerkennung der Gründe für den Rücktritt von Teilnahme an einer Prüfung bzw. der Gründe für das Versäumnis muss der Studierende die Prüfung entsprechend den Vorgaben von § 12 nachholen. ²Die versäumte bzw. nicht abgelegte Prüfung wird dann nicht als Fehlversuch gewertet.“

7. Der bisherige § 9 wird zu § 12.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der oder die Studierende hat regelmäßig im Sinne der ZÄPrO an einer Lehrveranstaltung Prozentsatz der Lehrveranstaltung versäumt hat. ²Dabei ist es ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruht. ³Die Leitung der Unterrichtsveranstaltung legt rechtzeitig vor deren Beginn durch schriftliche Bekanntgabe fest, welche Fehlzeiten für eine regelmäßige Teilnahme nicht überschritten werden dürfen, und wie das weitere Vorgehen bei Überschreiten dieser Fehlzeiten gestaltet ist.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt.

„²Die erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung wird bescheinigt, wenn der oder die Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass er oder sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. ³Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird bescheinigt, wenn der oder die Studierende gezeigt hat, dass er oder sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und in der Lage ist, dies darzustellen. ⁴Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe wird bescheinigt, wenn der oder die Studierende gezeigt hat, dass er oder sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten kann. ⁵Die vorgenannten Nachweise über entsprechende Kenntnisse können sich auch auf die Überprüfung von Wissen erstrecken, das in bestimmten, die jeweiligen Lehrveranstaltungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen vermittelt wird.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 6 und 7.

c) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Das Ausstellen von Blankobescheinigungen ist nicht zulässig.“

d) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu den Abs. 5 und 6.

e) Die bisherigen Abs. 6, 7, 9 und 10 werden aufgehoben.

f) Der bisherige Abs. 8 wird zu Abs. 7.

9. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Durchführung der Leistungskontrollen

(1) ¹Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung ist der oder die Studierende automatisch zur dazugehörigen Prüfung angemeldet. ²Ein Studierender oder eine Studierende darf nur zur Prüfung zugelassen werden, wenn er oder sie die Teilnahmeanforderungen nach § 10 Abs. 2 erfüllt hat.

(2) ¹Der genaue Zeitpunkt einer Prüfung wird vor Beginn der Vorlesungszeit im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gegeben. ²Eine Änderung des Prüfungszeitpunkts muss rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin, durch geeignete Kommunikationsmittel, mittels Aushang oder in entsprechender elektronischer Form bekanntgegeben werden.

(3) ¹Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Prüfung, Überprüfung praktischer sowie klinischer Fertigkeiten, häusliche Studienarbeiten, Portfolios, Referate, Kolloquien, Protokolle, Berichte oder Testate über praktische Arbeiten sowie patientenbezogene Prüfungen. ²Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Prüfungen haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studierendenausweises (sofern mit Lichtbild versehen) oder ersatzweise eines amtlichen Lichtbildausweises auszuweisen.

(4) ¹Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen durch Klausuren oder Antwort-Auswahl-Verfahren-Aufgaben (Single/Multiple-Choice) im Umfang von ca. 30 Minuten bis ca. 3,5 Stunden. ²Sie können auch online an elektronischen Eingabegeräten (E-Prüfungen) als Präsenzprüfung oder digital ohne Präsenz der Kandidaten oder der Kandidatinnen am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung). ³Es können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature-, Freibe-griff(e)-, Kprim-, PickX-, Picture-Analysis-, Essay-, Extended-Matching-, Answer-Until-Correct-Fragen u.a.) zum Einsatz kommen. ⁴Eine Kombination verschiedener Aufgabenformate innerhalb eines Leistungsnachweises oder Prüfung ist zulässig.

(5) ¹In der schriftlichen Arbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Inhalte des Faches beherrscht; dabei soll er oder sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden können. ²Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von Hochschullehrern oder –lehrerinnen gestellt und bewertet, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten haben.

(6) ¹Mündliche Leistungsnachweise werden in der Regel von dem Dozenten oder der Dozentin, der oder die die entsprechende Lehrveranstaltung abgehalten hat, abgenommen. ²Die Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin ist obligatorisch. ³Die Anfertigung eines Protokolls, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis des Leistungsnachweises, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und der Kandidaten und/oder Kandidatinnen sowie besondere Vorkommnisse aufgenommen werden können, ist verpflichtend. ⁴Das Protokoll wird von dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ⁵Die Wiedergabe von Leistungskontrollfragen und Antworten im Protokoll ist nicht erforderlich. ⁶Mündliche Prüfungen können auch digital ohne Präsenz der Kandidaten oder der Kandidatinnen am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung).

(7) ¹Praktische Leistungsnachweise werden in der Regel von dem oder der betreuenden oder geschulten Dozenten oder Dozentin abgenommen und an Patienten oder Patientinnen, Schauspielpatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt. ²Es werden Maßnahmen zur Standardisierung von Prüfungen und zur Prüferqualifizierung durchge-

führt. ³Weitere Prüfungsformen, die zu Anwendung kommen können, sind OSCE = objective structured clinical examination (ggf. auch als Video-OSCE), Arbeitsplatzbasierte Prüfungen wie z.B. Mini-CEX = mini clinical examination und DOPS = direct observation of procedural skills. ⁴Praktische Prüfungen können digital ohne Präsenz der Kandidaten oder der Kandidatinnen am Prüfungsort durchgeführt werden, wenn die prüfungsrechtlichen Grundsätze dabei beachtet werden (insbesondere der Grundsatz der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung).

(8) Innerhalb eines Leistungsnachweises können verschiedene Prüfungsformen kombiniert werden.

(9) ¹Nach einer schriftlichen Prüfung oder Erfolgskontrolle mittels E-Prüfung haben die Studierenden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses die Möglichkeit, eine Einsicht in die Prüfungsleistungen bei dem oder der Prüfungsverantwortlichen zu beantragen. ²Danach ist eine Beantragung nicht mehr möglich. ³Die Prüfungsverantwortlichen bestimmen im Benehmen mit den Studierenden den Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ⁴Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist möglich.

(10) ¹Bonuspunkte, die im Rahmen von zusätzlichen Studienleistungen erbracht werden, wie z.B. E-Learning oder vhb-Kursen, dürfen nicht für die Entscheidung über das Bestehen einer Klausur bzw. eines Leistungsnachweises herangezogen werden. ²Bonuspunkte werden nur dann berücksichtigt, wenn die Erfolgskontrolle selbst bestanden ist.

(11) ¹Für die Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen gelten folgende Noten:

„sehr gut“ (1)	=	eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2)	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4)	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Dabei gelten folgende Kriterien für schriftliche Leistungsnachweise im Antwort-Auswahl-Verfahren. ³Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn der Studierende mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Studierenden erzielte Punktzahl um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Erstteilnehmer an der Prüfung unterschreitet. ⁴Kommt letztere relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50% der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht sein. ⁵Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punktzahl erreicht hat.

(12) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder einer anderen Leistungsanforderung durch unerlaubte Hilfen oder durch eine sonstige Täuschung zu beeinflussen, oder stört er oder sie die Prüfung erheblich, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als abgelegt und nicht bestanden. ²Das Vorliegen eines solchen Täuschungsversuchs wird von den jeweiligen Prüfern und/oder Prüferinnen festgestellt. ³Ein Täuschungsversuch besteht auch dann, wenn selbstständig anzufertigende zahntechnische Arbeiten, welche Inhalt des Kursprogramms sind, nicht durch Eigenleistung des oder der Studierenden angefertigt werden. ⁴Hierzu zählt insbesondere die unzulässige Unterstützung durch Dritte (z.B. externe Zahntechniker und/oder -technikerinnen). ⁵Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden oder die Abgabe der Prüfungsunterlagen durch den Prüfling vorsätzlich verzögert wird. ⁶Bei einem Täuschungsversuch können die Prüfer und/oder Prüferinnen bisher erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen oder noch ausstehende Prüfungsleistungen als nicht erfolgreich abgelegt erklären, wenn diese Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem festgestellten Täuschungsversuch stehen. ⁷In diesem Fall gelten die Regelungen des § 12.

(13) ¹Vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten oder der Kandidatin ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Studiendekan oder der Studiendekanin für den Studiengang Zahnmedizin sowie gegenüber den betreffenden Prüfern oder Prüferinnen zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(14) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings von dem Studiendekan oder der Studiendekanin für den Studiengang Zahnmedizin anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei den betroffenen Lehrverantwortlichen geltend gemacht werden, die die Mängel dann an den Studiendekan oder die Studiendekanin für den Studiengang Zahnmedizin unverzüglich weiterleiten.

(15) ¹Prüfungsunterlagen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dem oder der Studierenden das Ergebnis des jeweiligen Leistungsnachweises mitgeteilt worden ist.“

10. Der bisherige § 11 wird zu § 13.

11. Der neue § 12 (bisheriger § 9, vgl. § 1 Nr. 7 dieser Änderungssatzung) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils der Verweis auf „§ 8“ durch einen Verweis auf „§ 9“ ersetzt.

b) In Abs. 6 Satz 5 werden nach dem Wort „Studiendekanin“ die Worte „für den Studiengang Zahnmedizin“ eingefügt.

c) Es werden folgende Abs. 7 bis 10 neu angefügt:

„(7) Für die Benotung des Leistungsnachweises nach Wiederholungsprüfungen wird das Ergebnis der vorher nicht bestandenen Prüfung (Note „nicht ausreichend“ (5)) nicht berücksichtigt.“

(8) Wiederholungen von bestandenen Prüfungen zur Notenverbesserung sind nicht zulässig.

(9) ¹Über endgültig nicht bestandene Prüfungen erteilt die Medizinische Fakultät einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung für den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin. ²Über etwaige Widersprüche des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin gegen den Bescheid entscheidet der Prüfungsausschuss Zahnmedizin.

(10) ¹Ein Verstoß gegen die Kursordnung einer Lehrveranstaltung führt zur erfolglosen Teilnahme dieser Lehrveranstaltung und wird als nicht bestandener Leistungsnachweis gewertet. ²Die gesamte Lehrveranstaltung muss wiederholt werden. ³Es gilt die Anzahl der Wiederholungsversuche dieser Satzung.“

12. Der bisherige § 12 wird aufgehoben.

13. Im neuen § 13 Abs. 3 Satz 1 (bisheriger § 11 Abs. 3 Satz 1, vgl. § 1 Nr. 10 dieser Änderungssatzung) wird das Wort „scheinpflichtigen“ durch das Wort „bescheinigungspflichtigen“ ersetzt.

14. Der bisherige § 13 Abs. 1 und 2 wird zu § 14 Abs. 3 und 4.

15. Im diesem neuen § 14 (bisheriger § 13, vgl. § 1 Nr. 14 dieser Änderungssatzung) erhalten die Überschrift sowie die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„§ 14 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung

(1) ¹Die Inanspruchnahme von Elternzeit gemäß dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die Schutzfristen bei Vorliegen eines Beschäftigungsverbots nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228, 1243) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet. ³Der Kandidat oder die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er oder sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studienleistungen nach Ablauf der in dieser Studienordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. ²Fristen für die Wiederholung von Studienleistungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. ³Innerhalb dieser Verlängerungsfrist müssen alle für eine Studienleistung erforderlichen Leistungsbestandteile (z.B. Laufzettel, Testatkarten, Epikrisen etc.) vorgelegt werden. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Bescheinigungen vorzulegen; der jeweilige Dozent oder die jeweilige Dozentin kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm oder ihr benannten Arztes oder Ärztin oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin verlangen. ⁵Der Kandidat oder die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.“

16. Der bisherige § 14 wird zu § 18.

17. In § 16 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „scheinpflichtigen“ durch das Wort „bescheinigungspflichtigen“ ersetzt.

18. Es wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17 Lehrevaluation

¹Die Studienkommission führt regelmäßig eine Lehrevaluation ausgewählter Fächer durch. ²Die Studierenden sind gehalten, sich an der Lehrevaluation zu beteiligen. ³Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrevaluation erfolgt in geeigneter Weise durch den Fakultätsrat.“

19. Der bisherige § 17 wird zu § 19.

20. In der Anlage II, Klinische Studium wird in der Übersicht „Lehrveranstaltungen ohne Bescheinigungen“ in der Zeile der „Vst.-Nr. 374480“ im Klammerzusatz das Wort „Patientenvorstellung“ durch die Worte „Patienten- oder Patientinnenvorstellung“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 21. Juli 2020.

Würzburg, den 29. Juli 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 29. Juli 2020 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2020 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2020.

Würzburg, den 30. Juli 2020

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel